

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Schwalm-Eder-Kreises für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat der Kreistag am **22. Mai 2023** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird
im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	310.443.646,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>-313.933.664,00 EUR</u>
mit einem Saldo von	-3.490.018,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>0,00 EUR</u>
mit einem Saldo von	0,00 EUR

mit einem Fehlbedarf von	-3.490.018,00 EUR
--------------------------	--------------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-2.903.179,00 EUR
---	-------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.426.880,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>-32.248.200,00 EUR</u>
mit einem Saldo von	-7.821.320,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	25.247.617,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>-7.104.800,00 EUR</u>
mit einem Saldo von	18.142.817,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss
des Haushaltsjahres von

7.418.318,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist und der Genehmigung bedarf, wird auf **8.859.330 EUR** festgesetzt. Darin sind keine Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds enthalten.

§ 3

Der **Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **26.352.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 wird für alle kreisangehörigen Kommunen auf **28,41 v. H.** der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Der Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage) für das Haushaltsjahr 2023 wird für alle kreisangehörigen Kommunen auf **16,35 v. H.** der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Kreis- und die Schulumlage werden mit je einem Zwölftel der Jahresbeträge am 15. eines jeden Monats fällig. Bei Entrichtung der Kreis- bzw. Schulumlage nach dem Fälligkeitstag erfolgt eine Verzinsung gemäß § 54 des Hessischen Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz – HFAG).

§ 6

Ein **Haushaltssicherungskonzept** wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan**.

§ 8

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Nach § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 100 HGO dürfen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen geleistet bzw. Verpflichtungen eingegangen werden, wenn der **Kreistag** vorher zugestimmt hat.

Lediglich bei unerheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann der **Kreisausschuss** die Zustimmung zur Leistung erteilen.

2. Für „**unerhebliche**“ überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGO werden erklärt:

alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen zu leisten sind

und darüber hinaus

alle **überplanmäßigen Aufwendungen**, die den Haushaltsansatz um nicht mehr als 10.000 EUR oder 50 % überschreiten, höchstens jedoch 75.000 EUR im Einzelfall,

alle **außerplanmäßigen Aufwendungen** bis zu einem Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall,

alle **überplanmäßigen Auszahlungen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die den Haushaltsansatz um nicht mehr als 10.000 EUR oder 50 % überschreiten, höchstens jedoch 75.000 EUR im Einzelfall und

alle **außerplanmäßigen Auszahlungen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR im Einzelfall.

3. In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des **Kreistages** erforderlich.
4. Gemäß § 29 Abs. 1 HKO wird der **Kreisausschuss** ermächtigt, über den Abschluss von Kaufverträgen für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Wert bis zu 50.000 EUR je Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel allein zu entscheiden, es sei denn, es handelt sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung und/oder mit erheblichen Folgekosten.

§ 9

Überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 102 Abs. 5 HGO) dürfen, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird, mit vorheriger Zustimmung des **Kreisausschusses** eingegangen werden, wenn sie geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um bis zu

50 % bei Verpflichtungsermächtigungen bis zu 100.000 EUR und

25 % bei Verpflichtungsermächtigungen über 100.000 EUR.

Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zu einem Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall als geringfügig.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des **Kreistages** erforderlich.

§ 10

Erhebliche Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

Als erhebliche Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 1 und 3 GemHVO gelten Maßnahmen mit einem Auszahlungs- bzw. Aufwandsvolumen über 1,5 Mio. EUR (ohne Folgekosten).

34576 Homberg (Efze), 22. Mai 2023

**DER KREISAUSSCHUSS
DES SCHWALM-EDER-KREISES
gez.
BECKER
Landrat**

Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund des § 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBL. I 2005 Seite 183 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), in Verbindung mit § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 Seite 142 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Hessisches Eigenbetriebesgesetz (EigBGes), in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBL. I 1989, Seite 154 ff) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) hat der Kreistag am 22.05.2023 beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 wird

a) im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 3.864.000 €

in den Aufwendungen auf 3.864.000 €

b) im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf 749.900 €

in den Ausgaben auf 749.900 €

festgestellt.

2. Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Im Vermögensplan sind die Ausgabenansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig (§ 17 Abs. 8 EigBGes)
4. Eine Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögensplanes ist nicht vorgesehen.
5. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
6. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 € festgesetzt.
7. Die Betriebskommission des Eigenbetriebes hat den Entwurf des Wirtschaftsplanes in ihrer Sitzung am 10.01.2023 festgestellt.
8. Es gilt der vom Kreistag als Teil des Wirtschaftsplanes beschlossene Stellenplan.

34576 Homberg (Efze), 23.05.2023

DER KREISAUSCHUSS
DES SCHWALM-EDER-KREISES
gez.
BECKER, Landrat

Der Feststellungsvermerk des Eigenbetriebs Jugend- und Freizeiteinrichtungen für das Wirtschaftsjahr 2023 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Aufsichtsbehörde hat keine Bedenken gegen die Veröffentlichung des Feststellungsvermerks (§ 97 Abs. 4 Satz 3 HGO).

Die vorstehende Haushaltssatzung des Schwalm-Eder-Kreises sowie der Feststellungsvermerk des Eigenbetriebs Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Schwalm-Eder-Kreises für das Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr 2023 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den der Haushaltssatzung 2023 des Schwalm-Eder-Kreises sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97 a HGO

1. die Abweichung von der Vorgabe zum Haushaltsausgleich in der Planung nach § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2023 des Schwalm-Eder-Kreises

2. die Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Schwalm-Eder-Kreises für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

-8.859.330 EUR-

(in Worten: „Acht Millionen achthundertneunundfünfzigtausend dreihundertdreißig Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung. Die Kreditaufnahmen stehen unter dem Vorbehalt meines Einvernehmens.

3. die Inanspruchnahme des in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

-26.352.000 EUR-

(in Worten: „Sechszwanzig Millionen dreihundertzweiundfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung.

4. die Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung 2023 vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von

-15.000.000 EUR-

(in Worten: „Fünfzehn Millionen Euro“),

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 105 Abs. 2 Hessischen Gemeindeordnung.

RPKS - Z5-33 c 06/61-2017/14

Kassel, 20. Juli 2023

Siegel

Regierungspräsidium Kassel

gez. Weinmeister

Regierungspräsident

Der Haushaltsplan des Schwalm-Eder-Kreises für das Haushaltsjahr 2023 liegt mit sämtlichen Anlagen sowie dem Beteiligungsbericht 2023 zur Einsichtnahme **vom 31. Juli bis 04. August 2023 sowie vom 07. bis 08. August 2023** während der Dienststunden in der Bürgerinformation des Schwalm-Eder-Kreises in 34576 Homberg (Efze), Parkstraße 6 (Raum A 031), öffentlich aus.

Hinweis:

Die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.schwalm-eder-kreis.de über die Menüpunkte

Bürgerservice & Verwaltung – Haushaltsplan, Jahresabschluss & Gesamtabschluss – 2023

einzusehen.

34576 Homberg (Efze), 24. Juli 2023

**DER KREISAUSSCHUSS
DES SCHWALM-EDER-KREISES**


BECKER
Landrat